

Radiointerview:

Firmenwagen – was tun mit den älteren Pkw

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Immer wieder taucht das Problem für Arbeitnehmer und auch Unternehmer auf, wie Sie Ihren Dienst- oder Firmenwagen versteuern. Eine Frage ist dabei auch immer wieder: Was tun mit den älteren Pkw – verkaufen und einen neuen Pkw kaufen oder den alten weiterfahren, und wie wirkt sich das auf die Besteuerung aus, darüber wird uns heute Herr Weinberger aufklären.

Weinberger: Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Firmenwagens wird in vielen Fällen unter Anwendung der Ein-Prozent-Methode ermittelt. Wird der Firmenwagen älter, ändert sich an der Höhe des zu versteuernden Nutzungsvorteils nichts. Denn Berechnungsgrundlage ist und bleibt der Bruttolistenpreis für das Neufahrzeug. Daran ändert sich auch nichts, wenn das Fahrzeug bereits komplett abgeschrieben ist.

Frage: Das hört sich nach einer deutlichen Verschlechterung für den Steuerpflichtigen an.

Weinberger: Nun, ganz so schlimm ist es nicht, weil der Gesetzgeber hier die so genannte Kostendeckelung eingeführt hat. Der zu versteuernde geldwerte Vorteil nach der Ein-Prozent-Methode darf nicht höher sein als die gesamten Kosten für das Fahrzeug. Betragen diese beispielsweise € 12.000,- Euro im Jahr, muss der Steuerpflichtige auch nicht mehr als 1.000,- Euro im Monat als Nutzungsvorteil versteuern, auch wenn sich nach dem Bruttolistenpreis ein höherer Monatsbetrag ergeben würde. Doch diese „Kostendeckelung“ ist nur ein kleiner Trost für alle, die ihr abgeschriebenes Firmenfahrzeug noch weiter nutzen.

Frage: Also doch verkaufen und einen neuen Pkw kaufen wegen der abschreibbaren Kosten?

Weinberger: Nicht unbedingt, es gibt auch eine Alternative Variante:

Besser ist es, das abgeschriebene Fahrzeug aus der Firma herauszukaufen. Hierzu sollte sich der Firmeninhaber ein Ankaufangebot für das Gebrauchtfahrzeug erstellen lassen. Dieses kann dann als Grundlage für die Ausbuchung des Fahrzeuges dienen. Die Differenz zwischen dem Ankaufpreis und dem Buchwert muss als stille Reserven versteuert werden. Ist das Fahrzeug herausgekauft, ist die private Nutzung steuerfrei. Für jeden für den Betrieb gefahrenen Kilometer können 0,30 Euro als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. (Der Anteil der betrieblichen Fahrten darf allerdings nicht mehr als 50 % der Gesamtnutzung betragen. Ansonsten wird das Privatfahrzeug wieder zum (notwendigen) Betriebsvermögen.) Arbeitnehmer können sich diesen Betrag steuerfrei ersetzen lassen. Die Führung eines Fahrtenbuches ist hierzu nicht notwendig. Für die Geltendmachung der Kilometerpauschale genügt eine einfache Aufstellung über alle betrieblichen Fahrten.